

erfolgt oder nicht. Deshalb kann auch der neue Souverän des deutschen Gebietes, die Gemeinschaft der vier Besatzungsmächte, eine derartige Verknüpfung seiner Gemeinschaftsgewalt mit der früheren deutschen Staatsgewalt mit staatsrechtlicher Wirkung vornehmen. Nach Meinung des Rezensenten ist der Wille zu dieser Fiktion aus dem Verhalten der Siegerstaaten in Deutschland zu entnehmen. Das ändert aber nichts daran, daß das Gemeinschaftsgebiet der Besatzungsmächte völkerrechtlich gesehen Rechtsobjekt bleibt und nicht etwa ein handlungsunfähiges Subjekt sein oder werden kann, solange es eigenständiger staatlicher Organisation entbehrt.

Die Abhandlung von Dassels ist ein sehr wesentlicher Beitrag zur Klärung der Probleme, die sich staatsrechtlich und völkerrechtlich aus dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches ergeben haben. Besonders erfreulich ist an ihr die energische Trennung zwischen juristischer Bewertung und politischer Zielsetzung und die scharfe Hervorhebung der völkerrechtlichen Begrenzung der Macht der Siegerstaaten auch gegenüber einer Bevölkerung, der eigene Staatsgewalt nicht mehr zur Verfügung steht. Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, wenn noch schärfer betont worden wäre, daß zur geltenden Völkerrechtsordnung nicht nur die Pflicht zur Beachtung der Menschenrechte, sondern auch die Anerkennung des Grundsatzes des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen gehört. Die Sieger wären deshalb auch dann verpflichtet, die Neubegründung eigenständiger Staatsgewalt durch das deutsche Volk zu dulden und zu fördern, wenn sie sich nicht ausdrücklich in den Potsdamer Beschlüssen zu diesem Grundsatz bekannt hätten. Die kondominale Verwaltung Deutschlands kann deshalb ihrem Wesen nach nur ein Provisorium für den Zeitraum sein, in dem das deutsche Volk eine eigenständige Staatsgewalt, die ihrer Konstruktion nach mit der Völkerrechtsordnung vereinbar ist, noch nicht neu begründet hat.

Prof. Dr. W. Abendroth

Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts. Amtliche Veröffentlichung des Gerichtshofs, 18. Bd., Jahrg. 1946/47. Verlag Bernhard Vopelius, Jena.

Die systematische Veröffentlichung der Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte ist heute mehr denn je für die Erhaltung der deutschen Rechtseinheit, für den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaats sowie für die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts eine dringende Notwendigkeit. Es ist daher überaus begrüßenswert — und in dem Gutachten S. 227 ff. zutreffend begründet —, daß mit diesem Jahrbuch das Thüringische OVG wohl als erstes der wiedereingesetzten höchsten Verwaltungsgerichte Deutschlands die im Jahre 1937 mit dem 17. Bande unterbrochene Veröffentlichung der Entscheidungen nunmehr wieder beginnt und damit ein von allen Juristen Deutschlands nachprüfbares Zeugnis von dem wiedererlangten hohen Niveau seiner Verwaltungsrechtsprechung ablegt. Charakteristisch ist die Wiederaufnahme der Tradition der deutschen Verwaltungsrechtsprechung und ihre Verknüpfung mit den allenthalben neuauftauchten Rechtsproblemen.

Während naturgemäß ein Teil der abgedruckten Entscheidungen in erster Linie verfahrensrechtliche oder nur innerthüringische Bedeutung besitzt, berühren zahlreiche andere Urteile und Gutachten allgemeine und grundsätzliche Rechtsprobleme, mit denen eine Auseinandersetzung geboten erscheint. Vorweg mag freilich bemerkt sein, daß die klare Diktion der Entscheidungen und ihre logische Begründung in den meisten Fällen überzeugende Kraft besitzen.

Mit ausgezeichnetener, weittragender Begründung stellt das OVG in einem Gutachten vom 16. September 1946 (S. 210—220) fest, daß das jetzige Land Thüringen nicht Rechtsnachfolger des früheren Landes Thüringen, sondern trotz der Eingliederung ehemals preußischer Gebietsteile mit dem früheren Thüringen identisch ist, und daß es ferner auch nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches sein kann, weil der gesamtdeutsche Staat noch fortbesteht. Daraus folgt, daß die früheren thüringischen Verbindlichkeiten die eigenen des heutigen Landes Thüringen sind, daß hinsichtlich der ehemaligen preußischen Verbindlichkeiten die allgemeinen, im Gutachten näher dargelegten Grundsätze der Staatensukzession gelten und daß für Verbindlichkeiten des Reichs das Land Thüringen insoweit haftet, als ihre Erfüllung zur ordnungsmäßigen Verwaltung der von Thüringen zur Zeit vorübergehend tatsächlich ausgeübten Reichsfunktionen gehört. Das Gutachten verdient Beachtung in allen deutschen Ländern, wenn auch eine fast zweijährige Entwicklung vielleicht das eine oder andere Argument im neuen Lichte erscheinen läßt.

Grundsätzliche Bedeutung haben mehrere Entscheidungen zum Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939, dessen Weitergeltung für den zivilen Sektor aber damals nur im Rahmen von Reichsaufgaben (S. 25 ff.) angenommen wurde. Aus dieser Auffassung ergibt sich die Notwendigkeit, mehrfach (z. B. S. 71 ff., 84 ff.) den Begriff der Reichsaufgaben näher zu umschreiben; danach ist z. B. das Wohnungswesen keine „Reichsaufgabe“. Durch Abschaffung des Begriffs der „Reichsaufgaben“ durch das thüringische Gesetz vom 30. Mai 1947 ist freilich ein Teil der Darlegungen heute überholt. Das Wohnungsrecht wird in zahlreichen Entscheidungen behandelt. Anerkannt wird, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 eine erschöpfende Neuregelung des Wohnungswesens darstellt (S. 25 ff.) und daß

die Durchführung des Wohnungsgesetzes den Gemeinden und Kreisen nicht als Selbstverwaltungs-, sondern als Auftragsangelegenheit obliegt (S. 230 ff.). Ferner wird die Frage behandelt, in welchem Verhältnis das noch als geltend bezeichnete Freizügigkeitsgesetz von 1867 zu den angeordneten Zugangssperren steht (S. 23). Daß Begriffe wie Wohnraum (S. 147 ff.), Wohnungstausch (S. 43), Räumungsanordnung (S. 134), Ausweisung (S. 41 ff.) u. a. dabei zur Klärung gelangen, sei nur nebenher erwähnt.

Daß eine Enteignungsverordnung nach § 2 Preuß. EnteignungsG v. 1874 von der Generalklausel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht betroffen wird, weil sie formal keine Verfügung, sondern eben eine Verordnung ist und daß daher Rechtsmittel nicht gegen sie, sondern nur gegen die Planfeststellung und die Entschädigungsfestsetzung gegeben sind, scheidet mir S. 78 ff. zutreffend begründet. Auch die Maßnahmen der Bodenreform sind, soweit sie die Enteignung betreffen, von der Anfechtungsklage ausgenommen, weil die Eigentumsentziehung bereits durch das Bodenreformgesetz, nicht erst durch nachfolgende, den Besitzstand ändernde Verwaltungsakte stattgefunden hat. Der Grundsatz, daß Maßnahmen, die unmittelbar durch formelles Gesetz selbst verfügt sind, nicht unter die durch die Generalklausel begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen, gilt allgemein als deutsches Verwaltungsrecht.

Zahlreiche Entscheidungen betreffen das Gewerbe-recht, insbesondere Großhandelserlaubnisse und erörtern dabei gleichzeitig allgemeine verwaltungsrechtliche Fragen. So muß im rechtsstaatlichen Interesse der Entscheidung S. 13 ff. unbedingt — über Thüringen hinaus — beigepflichtet werden, daß Verwaltungsverordnungen und innerdienstliche Rundverfügungen auch zwecks Überbrückung eines zwischengesetzlichen Zustandes keine gewerbliche Genehmigungspflicht begründen können. Daß sachliche Unzuständigkeit einer Behörde in der vom OVG (S. 42) angenommenen Allgemeinheit zur unheilbaren Nichtigkeit einer Verfügung führt, erscheint mir bedenkl.; richtig ist freilich, daß eine unzuständige Behörde den Mangel der sachlichen Zuständigkeit nicht zu heilen vermag, überaus begrüßenswert ist es, daß das OVG in das durch zahlreiche rechtswidrige Eingriffe der Verwaltungsbehörden — nicht bloß in Thüringen — in rechtliche Verwirrung geratene Gaststättenwesen durch eine Anzahl von Entscheidungen wieder eine rechtsstaatlich begründete Ordnung zu bringen sucht (S. 173 ff.). Die Entscheidungen haben durchweg Bedeutung über Thüringen hinaus.

Das letztere gilt auch von einigen polizeirechtlichen Urteilen und Gutachten. Das interessante Gutachten über kirchliche Prozessionen vom 3. September 1947 (S. 243 ff.) halte ich teilweise für unzutreffend; es wird — offenbar in richtiger Erkenntnis seiner Bedenklichkeit — mit dem Hinweis auf die im Rahmen des freien Ermessens empfehlenswerte Korrektur bereits am Ende vom OVG selbst eingeschränkt. Es legt m. E. die in der thüringischen Landesverfassung (Art. 3 Abs. 3, Art. 73) festgelegten Grundsätze der Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit sowie der Zusage einer ungestörten Religionsausübung nicht richtig aus. Bedeutsam sind in einem anderen wichtigen Gutachten über die rechtlichen Möglichkeiten der Absetzung eines Betriebsführers die Darlegungen zum Begriff des polizeilichen Notstands (S. 242); sie gelten gleichfalls nicht nur für Thüringen.

Die vorstehenden Beispiele mögen genügen, um die Bedeutung des vorliegenden Bandes darzutun, der unbedingt als Aktivum für die deutsche verwaltungsrechtliche Nachkriegsliteratur zu buchen ist. Prof. Dr. Hans Peters, Berlin

Dr. Wilhelm Remmert, Gesetz Nr. 56 (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft), Frankfurt am Main: Verlag Vittorio Klostermann, 1947. 42 S.

Das Büchlein enthält den Text des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Besatzungszone (dem die Ordinance Nr. 78 der britischen Zone entspricht), der Ausführungsverordnung Nr. 1 und der Anordnungen der amerikanischen Militärregierung über nichtstaatliche wirtschaftliche Organisationen (MGR13/120) und über Genossenschaften (MGR 13/121) in der verbindlichen englischen Fassung und in deutscher Übersetzung mit einer kurzen Kommentierung. Die rechtsgeschichtliche Einführung in die amerikanische Antitrust-Gesetzgebung vom Sherman Act (1890) bis zum Price Discrimination Act (1936) erleichtert dem Leser das Verständnis der bizonalen Bestimmungen, die einen Einbruch angelsächsischen Rechtsdenkens in die deutsche Gesetzgebung darstellen. Auch hier werden die Texte der entscheidenden amerikanischen Rechtsnormen dem Leser in englischer und deutscher Sprache zugänglich gemacht. Leider werden die praktische Anwendung der Antitrust-Gesetze in der amerikanischen Rechtsprechung und ihre wirtschaftlichen Wirkungen nicht erörtert, so daß der Leser keine Grundlage zu einer kritischen Stellungnahme gewinnt. Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß die wirtschaftliche Wirkung des Gesetzes Nr. 56 nur beschränkt sein kann, solange Höchstpreise und Bewirtschaftungsregelungen bestehen, weil jede Antitrust-Gesetzgebung dieser Art auf den Grundgedanken der freien Marktwirtschaft beruht (S. 21). Als Einführung in das Verständnis der Dekartellierungs-Normen der Bizone ist die Schrift auch den Juristen zu empfehlen, die sich mit der Anwendung des Gesetzes nicht praktisch zu beschäftigen brauchen. Prof. Dr. Abendroth